

# Satzung

## der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 5: Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße (Änderung Nr.2 und Erweiterung im vereinfachten Verfahren)

-----

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Bebauungsplan Nr. 5 wird im Wege des vereinfachten Verfahrens geändert und ergänzt. Die Änderungs- und Ergänzungssatzung beinhaltet *die textlichen Festsetzungen und die geänderte Planurkunde*, aus der sich der Geltungsbereich ergibt.

### § 2

#### **In-Kraft-Treten**

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).

Ausgefertigt  
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz  
Oberbürgermeister